

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Europäischen Abkommen vom 1. Juli 1970
über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr
eingesetzten Fahrpersonals
(AETR)**

vom 28. November 1977

Am 10. August 1976 wurde die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR) vom 1. Juli 1970 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zum Artikel 20 Absätze 2 und 3 folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 1 des Abkommens, daß sie sich durch Artikel 20 Absätze 2 und 3 des Abkommens nicht als gebunden betrachtet.“

Zu Artikel 19 des Abkommens gab die Deutsche Demokratische Republik folgende Erklärung ab:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 19 des Abkommens, soweit sie die Anwendung des Abkommens auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 16 Absatz 5 am 6. Februar 1977 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Der Text des Abkommens wird im Sonderdruck Nr. 940 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 28. November 1977

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r